



Statuten DC Bern
gegründet 1973

Name und Sitz	Art. 1 Unter dem Namen Darts-Club Bern besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Stettlen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.
Ziel und Zweck	Art. 2 Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Darts-Sports sowie die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Darts-Club Bern ist Mitglied des Schweizerischen Darts Verbandes SDA (Swiss Darts Association).
Mittel	Art. 3 ¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel: <ul style="list-style-type: none">– Mitgliederbeiträge– Erträge aus eigenen Veranstaltungen– Subventionen– Erträge aus Leistungsvereinbarungen– Spenden und Zuwendungen aller Art <p>² Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.</p> <p>³ Das Vereinsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.</p> <p>⁴ Die Mitgliedschaft als Aktiv-Mitglied kosten zurzeit Fr. 140.00. Wobei Fr. 100.00 für die SDA-Lizenz an die SDA weitergegeben werden. Die Passiv-Mitglieder bezahlen aktuell pro Jahr Fr. 35.00</p> <p>⁵ Die Mitglieder-Beiträge werden per Mail versendet. Jedes Mitglied ist verpflichtet die Mail-Posteingänge entsprechend zu beachten. Allfällige Spam Ordner sind eigenverantwortlich zu kontrollieren und befreien keinesfalls von Konsequenzen. Der Mitgliederbeitrag ist grundsätzlich zu Beginn des Abrechnungsjahres (01.05) fällig und innert 30 Tagen nach dem Versand der Rechnung durch den Kassier zu bezahlen. Versäumt ein Mitglied diese Zahlungspflicht, schuldet es eine Mahngebühr von CHF 20.00. Wird sowohl der Mitgliederbeitrag wie auch die Mahnung nicht bezahlt gilt Art.8 Abs.2 hiavor.</p>
Mitgliedschaft	Art. 4 ¹ Der DC Bern besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern sowie Ehrenmitgliedern. <p>² Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.</p> <p>³ Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.</p> <p>⁴ Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen, den Verein ideell und/oder finanziell unterstützen.</p>
Aufnahme	Art. 5 Schriftliche Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme in den Verein entscheidet.
Ehrenmitgliedschaft	Art. 6 Natürlichen Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung

	die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 7 Die Mitgliedschaft erlischt <ul style="list-style-type: none">– bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.– bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
Austritt und Ausschluss	Art. 8 ¹ Ein Vereinsaustritt ist nur auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Die schriftliche Austrittsmitteilung muss dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der ordentlichen Hauptversammlung vorliegen. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. ² Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden. ³ Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es insbesondere die vorliegenden Statuten verletzt, gegen die Ziele des Vereins verstösst, dem Ruf des Vereins schadet und/oder seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt (nicht abschliessende Aufzählung). ⁴ Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Vor einem Ausschlussentscheid eines Aktivmitgliedes ist das Mitglied anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.
Organe	Art. 9 Die Organe des Vereins sind <ul style="list-style-type: none">– die Hauptversammlung– der Vorstand– die Revisionsstelle
Hauptversammlung	Art. 10 ¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich spätestens einen Monat nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. ² Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. ³ Traktandierungsanträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens am Tag des Ablaufs des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten. ⁴ Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens drei Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.
Aufgaben	Art. 11 Die Hauptversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">– Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung– Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten und der Captains der an dem Ligabetrieb der SDA teilnehmenden Mannschaften– Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichts– Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der übrigen Vorstandmitglieder und der Revisionsstelle– Festsetzung der Mitgliederbeiträge– Genehmigung des Budgets– Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern eingebrachte Geschäfte– Änderungen der Statuten– Definitive Entscheide über weitergezogene Ausschlussentscheide– Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liqui-

	dationserlöses
Abstimmungsform	<p>Art. 12 ¹ Die Mitglieder vollziehen die Wahlen und fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>² Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses muss mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.</p>
Teilnahme und Stimmrecht	<p>Art. 13 ¹ Für Aktivmitglieder ist die Teilnahme an den Hauptversammlungen obligatorisch.</p> <p>² Jedes Aktiv- und Passivmitglied, welches an der Hauptversammlung teilnimmt übt 1 Stimmrecht aus.</p>
Vorstand	<p>Art. 14 ¹ Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und setzt sich wie folgt zusammen:</p> <ul style="list-style-type: none">– Präsidentin oder Präsident– Vizepräsidentin oder Vizepräsident– Kassierin oder Kassier– Sekretärin oder Sekretär– Captain pro Mannschaft– Beisitzerin oder Beisitzer <p>² Eine Ämterkumulation ist möglich.</p> <p>³ Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.</p>
Amtszeit	<p>Art. 15 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.</p>
Aufgaben und Kompetenzen	<p>Art. 16 ¹ Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.</p> <p>² Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.</p> <p>³ Für nicht budgetierte Ausgaben verfügt der Vorstand über eine Kompetenz bis maximal CHF 3'000.00</p>
Unterschriftenberechtigung	<p>⁴ Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift der Präsidentin oder des Präsidenten zusammen mit der Sekretärin oder des Sekretärs oder der Kassierin oder des Kassiers.</p>
Vorstandssitzungen	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen, mindestens jedoch zwei Mal pro Vereinsjahr. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.</p> <p>² Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.</p>
Aufgaben der Vorstandsmitglieder	<p>Art. 18 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident führt den Verein, leitet die Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen. Sie oder er vertritt den Verein gegen innen, aussen und insbesondere gegenüber der SDA. Sie oder er trägt die Verantwortung für die Ausführung der gefassten Beschlüsse, verfasst einen schriftlichen Jahresbericht zu Handen der Hauptversammlung.</p> <p>² Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident hilft der Präsidentin oder dem Präsidenten</p>

ten bei deren oder dessen Arbeit und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall. Sie oder er ist zuständig für den Betrieb des Dartlokals während den Trainings, Heimspielen, Turnieren, Anlässen etc. bzw. Organisation des Betriebs während den vorgenannten Aktivitäten. Sie oder er ist Ansprechperson für die Organisation von Trainings von anderen Teams, insbesondere der Nationalmannschaft, für die jährlichen C-Playoffs, Schnuppertrainings, Gruppenanlässen und gegenüber der Vermieterin (z. Z. Bernapark AG).

³ Die Kassierin oder der Kassier ist verantwortlich für das Rechnungswesen und die Erstellung des Budgets. Sie oder er besorgt den Einzug aller Beiträge, führt die Vereinsbuchhaltung und erstellt die Jahresrechnung auf Ende des Vereinsjahres. Sie oder er ist zuständig für den Bargeldbestand im Lokal und die internen Kassenabrechnungen nach Trainings, Meisterschaftsspielen oder anderen Anlässen. Die Kassierin oder der Kassier organisiert die Rechnungsprüfung und füllt jährlich die Steuererklärung für den Verein aus.

⁴ Die Sekretärin oder der Sekretär führt die Protokolle der Hauptversammlungen und der Vorstandssitzungen, führt die Korrespondenz und ist für die administrativen Aufgaben des Vereins verantwortlich. Sie oder er führt die Mitgliederliste und ein Verzeichnis der bei der SDA lizenzierten Vereinsmitglieder. Sie oder er ist zuständig für den Spielbetrieb, insbesondere die termingerechte Meldung der Teams, die Einreichung von Spielermeldekarten, das ganze Lizenzwesen, die Zuteilung von Spielerinnen und Spielern in die verschiedenen Mannschaften in Zusammenarbeit mit dem Gesamtvorstand. Sie oder er erstellt Flyer für Vereinsanlässe, Turniere, Werbung etc.

⁵ Der jeweilige Mannschaftscaptain ist für die lizenzierten Vereinsmitglieder der betreffenden Mannschaft verantwortlich. Sie oder er führt die Mannschaft, organisiert das Training, bestimmt die Mannschaftsaufstellung und ist für die Durchführung der Heimspiele der entsprechenden Mannschaft verantwortlich. Der Captain ist ebenfalls für die Bereitstellung vor und die Wiederinstandstellung des Vereinslokals nach dem Meisterschaftsspiel zuständig. Sie oder er rechnet die Fahrspesen bei Auswärtsspielen ab, organisiert die Sicherstellung des elektronischen Erfassungsprogramms, meldet die Spielresultate gemäss Vorgaben der SDA und erstellt einen schriftlichen Jahresbericht der betroffenen Mannschaft zuhanden der Hauptversammlung.

⁶ Die Beisitzerin oder der Beisitzer ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Berner Meisterschaft von A bis Z. Sie oder er betreut zudem die Homepage des Vereins und unterstützt die übrigen Vorstandsmitglieder bei Bedarf.

Pflichten der Mitglieder

Art. 19 ¹ Aktivmitglieder und Passivmitglieder, die die Einrichtungen des DC Bern regelmässig nutzen verpflichten sich zur aktiven Mithilfe bei Anlässen des Vereins.

² Der Vorstand kann Mitglieder gemäss Abs. 1 zu Helfereinsätzen anlässlich von Ligaspielen, Turnieren, Lokalunterhaltsmassnahmen, Firmen- und Vereinsanlässen etc. verpflichten.

³ Solche Helfereinsätze sind obligatorisch. Das verpflichtete Mitglied kann im Verhinderungsfall in Absprache mit dem Vorstand selber für ein Ersatzmitglied sorgen.

⁴ Unentschuldigtes Fernbleiben oder das Nichtwahrnehmen des Helfereinsatzes kann durch den Vorstand gebüsst werden.

⁵ Für den unterhalt der Webseite können Bild und Tonaufnahmen erstellt werden. Möchte ein Mitglied der Veröffentlichung nicht zustimmen muss dies schriftlich (E-Mail sind gültig) an den für die Webseite verantwortlichen mitgeteilt werden.

- Revisionsstelle **Art. 20** ¹ Die Hauptversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.
- ² Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- ³ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- Haftung **Art. 21** Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Versicherung **Art. 22** Die Vereinsmitglieder sind nicht gegen Unfall versichert. Die Unfallversicherung ist Sache der Vereinsmitglieder.
- Inkrafttreten **Art. 23** Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 22.Mai 2023 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen insbesondere die Statuten vom 20. Mai 2019 sowie alle widersprechenden Vorschriften.

Stettlen, 20. Mai 2023

DC BERN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Reto Sigrist

Jan Fluri